



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Per E-Mail
Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden
Bezirke

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IB3-1514-6-1-4	Bearbeiter Herr Hofmann	München 03.07.2015
	Telefon / - Fax 089 2192-2637 / -12637	Zimmer LA67-1301	E-Mail Karl.HofmannKa@stmi.bayern.de

Überlassung ausgesonderter Ausrüstungsgegenstände kommunaler Einrichtungen an Hilfsorganisationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in jüngster Zeit haben das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wiederholt Anfragen dazu erreicht, unter welchen Voraussetzungen nicht mehr benötigte Ausrüstungsgegenstände kommunaler Einrichtungen, wie beispielsweise ausgesonderte Feuerwehrfahrzeuge, unter Wert oder unentgeltlich an Hilfsorganisationen überlassen werden dürfen, die diese Gegenstände dann in Krisenregionen, wo sie zur humanitären Hilfe benötigt werden, überführen. Dazu ist aus kommunalrechtlicher Sicht Folgendes zu bemerken:

Eine Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht (mehr) braucht, in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern oder zur Nutzung überlassen (Art. 75 Abs. 1 GO). Art. 75 Abs. 3 Satz 1 GO verbietet unter Verweis auf Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BV die Verschenkung und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen. Die Verschenkung von Gemeindevermögen fällt gemäß Art. 75 Abs. 3 Satz 2 GO aber dann nicht unter das Verschenkungsverbot, wenn sie in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlichen

Anstandspflichten erfolgt. Die Vorschrift wird bei Veräußerungen von Gemeindevermögen unter Wert entsprechend herangezogen.

Die Landkreis- und die Bezirksordnung enthalten für ihren Anwendungsbereich identische Regelungen.

Die Verschenkung oder Überlassung nicht mehr benötigter Vermögensgegenstände unter deren Verkehrswert ist im Ergebnis also ausnahmsweise rechtlich zulässig, wenn sie der Erfüllung von Aufgaben der jeweiligen Gebietskörperschaften dient. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat auch bisher schon die Auffassung vertreten, dass Auslandsbeziehungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften zum Kreis der kommunalen Aufgaben gehören können. Kommunale Partnerschaften haben vorrangig die Begegnung von Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen in den Partnerkommunen zum Inhalt und tragen damit zum gegenseitigen Verständnis und zur Völkerverständigung bei. Deshalb haben sie die erforderliche Verwurzelung in den Angelegenheiten der jeweiligen kommunalen Gemeinschaft.

Ebenso können die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben freiwillig als Impulsgeber für bürgerschaftliches Engagement und koordinierend wirken. Die unentgeltliche Überlassung nicht mehr benötigter Ausrüstungsgegenstände an Hilfsorganisationen, um diese bei ihren humanitären Hilfsmaßnahmen in Krisenregionen zu unterstützen, kann dann zu den kommunalen Aufgaben gerechnet werden, wenn sie von einem in der jeweiligen Gemeinschaft wurzelnden Engagement getragen und damit ein gemeinsamer Wille zur solidarischen Hilfeleistung zum Ausdruck gebracht wird. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die durch Kriege, Naturkatastrophen oder andere Unglücksfälle ausgelösten humanitären Katastrophen auch die kommunalen Angelegenheiten nicht unberührt lassen. Dies manifestiert sich nicht nur in der Aufnahme der dadurch ausgelösten Flüchtlingsströme, sondern auch im Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger, in einer vernetzten und zunehmend globalisierten Welt solidarisch Hilfe zu leisten, wenn dies erforderlich ist. Diese „Eine-Welt-Idee“ ist Ausgangspunkt für ein vielfältiges bürgerschaftliches Engagement, das zu fördern eine kommunale Aufgabe sein kann.

Erfolgt die unentgeltliche Überlassung nicht mehr benötigter Ausrüstungsgegenstände kommunaler Einrichtungen in dem beschriebenen Rahmen, wird dies in

der Regel kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden sein. Bei Ausrüstungsgegenständen, deren Beschaffung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, obliegt es den jeweiligen Kommunen, darauf zu achten, dass die Bindungsfristen abgelaufen sind, um eine anteilige Rückforderung der Zuwendungen zu vermeiden.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 15.05.1992 über die Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände (AllMBI S. 535) ist zu beachten. Es ist vor allem erforderlich, den Wert des kommunalen Vermögensgegenstands vor seiner Veräußerung festzustellen und zu dokumentieren. Um sicherzustellen, dass der mit der Überlassung des Ausrüstungsgegenstands verfolgte kommunale Zweck erfüllt wird, sollte der Hilfsorganisation eine entsprechende Bindung auferlegt werden. Im Übrigen muss das jeweilige kommunale Kollegialorgan über die Überlassung nicht mehr benötigter Vermögensgegenstände entscheiden; es handelt sich nicht um eine laufende Angelegenheit im Sinn der kommunalrechtlichen Vorschriften.

Die Regierungen werden gebeten, dieses Schreiben den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen, die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, dieses Schreiben den kreisangehörigen Gemeinden zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmann
Ministerialrat